

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Worms ist in 60 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Wahllokal	Anschrift
01	Stadtzentrum	
0101	Rathaus	Marktplatz 2, 67547 Worms
0102	Neusatzschule	Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms
0103	Karmeliter-Grundschule - Turnhalle	Karmeliterstr. 3, 67547 Worms
0104	Kindertagesstätte "Anne Frank"	Judengasse 6, 67547 Worms
0105	Haus "Zur Münze"	Marktplatz 10, 67547 Worms
0106	Städt. Kindergarten "Villa Augustin"	Augustinerstr. 14-16, 67547 Worms
11	Stadtgebiet Süd	
1101	Städt. Kindergarten "Gibichstraße"	Gibichstr. 19, 67547 Worms
1102	Neusatzschule	Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms
1103	Städt. Kindergarten "Gibichstraße"	Gibichstr. 19, 67547 Worms
12	Karl-Marx-Siedlung	
1201	Geschwister-Scholl-Schule - Turnhalle	Elisabeth-Groß-Platz 1, 67547 Worms
21	Stadtgebiet Nord	
2101	Karmeliter-Realschule plus - Stelzenbau	Goethestr. 10 A, 67547 Worms
2102	Karmeliter-Realschule plus - Stelzenbau	Goethestr. 10 A, 67547 Worms
2103	Pestalozzi Grundschule	Bensheimer Str. 45, 67547 Worms
2104	DRK-Seniorenzentrum Eulenburg	Eulenburgstr. 2, 67547 Worms
2105	AWO Alten- und Pflegeheim	Remeyerhofstr. 19, 67547 Worms
2106	Städt. Kindergarten "Gibichstraße"	Gibichstr. 19, 67547 Worms
2107	Städt. Kindergarten "Ahornweg"	Ahornweg 11, 67547 Worms
31	Stadtgebiet West	
3101	Eleonoren-Gymnasium - Turnhalle	Brucknerstr. 1, 67549 Worms
3102	Städt. Kindergarten "Der Farbklecks"	Wachenheimer Str. 6g, 67549 Worms
3103	Städt. Kindergarten "Der Farbklecks"	Wachenheimer Str. 6g, 67549 Worms
3104	Westend-Realschule plus	Röderstr. 2, 67549 Worms
3105	Westend-Realschule plus	Röderstr. 2, 67549 Worms
3106	Kindertagesstätte "Oberlinhaus"	Benediktinerstr. 31, 67549 Worms
3107	Westend-Grundschule - Turnhalle	Von-Steuben-Str. 11, 67549 Worms
32	Stadtgebiet Süd-West	
3201	Neusatzschule	Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms

41	Pfiffligheim	
4101	Autohaus Tallafuss	Alzeyer Str. 230, 67549 Worms
4102	Pfrimmpark-Arena	Wehrgasse 20, 67549 Worms
4103	Autohaus Tallafuss	Alzeyer Str. 230, 67549 Worms
42	Hochheim	
4201	Wohnheim der Lebenshilfe	Klingweg 7, 67549 Worms
43	Neuhausen	
4301	Ev. Versöhnungsgemeinde Neuhausen	Stiftstr. 13-15, 67549 Worms
4302	Städt. Kita "Kindertreff 93"	Theodor-Heuss-Str. 75a, 67549 Worms
4303	Städt. Kita "Pusteblume"	Heinrich-von-Gagern-Str. 1-3, 67549 Worms
4304	Städt. Kita "Pusteblume"	Heinrich-von-Gagern-Str. 1-3, 67549 Worms
4305	Karmeliter-Realschule plus/Staudingerschule	Kurfürstenstr. 20, 67549 Worms
4306	Kath. Gemeindesaal St. Amandus	Stralenbergstr. 17, 67549 Worms
4307	Kindertagesstätte "Abrahams Kinder"	Würdtweinstr. 23, 67549 Worms
44	Herrnsheim	
4401	Grundschule Herrnsheim	Höhenstr. 19, 67550 Worms
4402	Grundschule Herrnsheim	Höhenstr. 19, 67550 Worms
4403	Städt. Kindergarten "Das Kleine Blau"	Paracelsusstr. 10, 67550 Worms
4404	Grundschule Herrnsheim - Turnhalle	Höhenstr. 19, 67550 Worms
45	Leiselheim	
4501	Ev. Gemeindehaus Leiselheim	Bertha-von-Suttner-Str. 5, 67549 Worms
51	Horchheim	
5101	Siedlerheim "Treffpunkt"	Siemensstr. 1, 67551 Worms
5102	IGS Nelly-Sachs - Sporthalle	Neubachstr. 57, 67551 Worms
5103	Bürgerhaus Horchheim	Alter Marktplatz 1, 67551 Worms
52	Weinsheim	
5201	Kleine Turnhalle am Peters Platz	Weinsheimer Postweg 1, 67551 Worms
5202	Pro Seniore Residenz Amandusstift	Reitgasse 20, 67551 Worms
53	Wiesoppenheim	
5301	Grundschule Wiesoppenheim	Losengewann 32, 67551 Worms
54	Heppenheim	
5401	Ortsverwaltung - Sitzungssaal	Kirchhofplatz 9, 67551 Worms
61	Pfeddersheim	
6101	Sängerheim "Georg Wickenheiser"	Berliner Str. 48, 67551 Worms
6102	Paternusschule Pfeddersheim	Grabenstr. 50, 67551 Worms
6103	Städt. Kindergarten "Kunterbunt"	Leharstr. 21, 67551 Worms
6104	Paternusschule Pfeddersheim	Grabenstr. 50, 67551 Worms
6105	Sängerheim "Georg Wickenheiser"	Berliner Str. 48, 67551 Worms
6106	Alten- und Pflegeheim Martin Luther	Odenwaldstr. 1, 67551 Worms
62	Abenheim	

6201	Klausenberg Grundschule	Weingartenstr. 5, 67550 Worms
6202	Kath. Pfarrzentrum Abenheim	An der Kirche 2, 67550 Worms
71	Rheindürkheim	
7101	Freiwillige Feuerwehr Rheindürkheim	Rheinuferstr. 20, 67550 Worms
7102	Freiwillige Feuerwehr Rheindürkheim	Rheinuferstr. 20, 67550 Worms
72	Ibersheim	
7201	Gemeindehalle Ibersheim	Killenfeldstr. 25, 67550 Worms

In der Stadt Worms sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Mai 2019 um 14.30 Uhr in Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms zusammen.

Im Wahlbezirk 4307 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments".

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsbeiräten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen violetten Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen sowie das Geschlecht der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates/Stadtrates zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

In den Ortsbezirken werden die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 16. Juni 2019, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsbezirken, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die "Ja"-Stimme und daneben ein Kreis für die "Nein"-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit "Ja" oder mit "Nein" abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an "Ja"-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Stadtrat fest.

VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat oder ein Ortsbeirat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird am Montag, dem 27. Mai 2019, um 8.00 Uhr im Rathaus der Stadt Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms fortgesetzt.

IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die Auszählung der Personenstimmen zur Stadtratswahl und zu den Wahlen der Ortsbeiräte am Montag, 27. Mai 2019 ab 8.00 Uhr im Rathaus der Stadt Worms auf Grund eines entsprechenden Vertagungsbeschlusses der jeweiligen Wahlvorstände erfolgt.

X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Worms, 10.05.2019
Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister